

**Berlin, 13.05.2024**

## Positionspapier

### Rahmenbedingungen in der Praktischen Ausbildung

Das Praktische Jahr (PJ) ist nach dem Studium an der Universität ein integraler Bestandteil der Ausbildung für angehende Apotheker\*innen. Die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) gibt einen Rahmen für die Gestaltung des PJ vor. In der Umsetzung und Ausgestaltung besteht dadurch Spielraum, welcher durch die Pharmazeut\*innen im Praktikum (PhiPs), die Ausbildungsbetriebe und die Landesapothekerkammern zugunsten einer bestmöglichen und zeitgemäßen Ausbildung genutzt werden soll. Im Vergleich zum Ersten und Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Ausbildung an den Universitäten ist dieser Abschnitt dezentral und individuell geregelt. Als Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) setzen wir uns für einheitliche Standards und Rahmenbedingungen in diesem Ausbildungsabschnitt ein.

#### Generelles

##### **Lernzeit während des Praktikums**

##### **Hintergründe**

Das PJ ist, wie der Name bereits sagt, für die praktische Ausbildung und Anwendung von an der Universität erworbenen Fähigkeiten, gedacht. Einige Themen, welche beispielsweise in der Beratung wichtig sind, werden nicht im nötigen Umfang an der Universität behandelt und benötigen daher auch während des PJ eine weitere Vertiefung. Zudem kommen im Arbeitsalltag schnell viele neue Fragen auf, für welche eine Klärungszeit zur Verfügung stehen müsste.

Den PhiPs soll deshalb ein Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, in welchem sie sich in Ruhe ihrer Ausbildung widmen können. Die Zeit könnte entweder für die individuelle Recherche oder für Ausbildungsgespräche genutzt werden. Die Zeit ist explizit nicht für die Einarbeitung in die betrieblichen Abläufe gedacht. Die Ausbildungsbögen der Bundesapothekerkammer (der sog. BAK-PJ-Leitfaden) können und sollen hierbei berücksichtigt werden.

Zudem soll individuell entschieden werden, wann diese Möglichkeit während der Ausbildung genutzt wird. Zu Beginn ist vermutlich etwas mehr Zeit zur theoretischen Arbeit nötig als gegen Ende des PJ.

#### **Forderungen**

*Der BPhD fordert eine dezidierte Lernzeit während der Arbeitszeit im Praktischen Jahr. Diese sollte mindestens 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit bzw. einem halben Arbeitstag pro Woche entsprechen.*

*Der BPhD fordert die Apothekengewerkschaft ADEXA und den Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) auf, die Lernzeit für Pharmazeut\*innen im Praktikum in die Tarifverträge aufzunehmen und zeitlich zu regeln.*

### **Krankheitstage**

#### **Hintergründe**

Aktuell besteht bundesweit keine einheitliche Vorgehensweise wie damit umzugehen ist, wenn für PhiPs während des Praktischen Jahres krankheitsbedingte Ausfallzeiten entstehen. Dies geht aus einer repräsentativen Befragung unter 597 PhiPs durch den BPhD im Herbst 2020 hervor. In fast der Hälfte aller Fälle mussten PhiPs entweder als Ausgleich auf Urlaubstage verzichten oder die entstandene Fehlzeit nacharbeiten. Dieses Vorgehen wird jedoch nicht durch die Approbationsordnung gefordert.

Beispielsweise gaben auch 40 % der befragten PhiPs an, in der öffentlichen Apotheke wären Fehlzeiten durch Krankheit in Ordnung gewesen (n = 499) (35 % im Krankenhaus (n = 152) und 40 % in der Industrie (n = 124)). Kurze Ausfallzeiten von ein paar Tagen stellen in einem halben Jahr keine Gefährdung des Ausbildungserfolgs dar. Auch im Rahmen der Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker aus dem Sommer 2020 aufgrund der Corona-Pandemie wurden die eventuell entstehenden Fehlzeiten durch beispielsweise eine zweiwöchige Quarantäne nicht pauschalisiert. Die Landesprüfungsämter hatten in diesen Fällen einen Verfügungsrahmen und sollten individuell abschätzen, ob eine Gefährdung des Ausbildungserfolgs bestand. Die gleiche Logik sollte auch bei anderen kurzfristigen Ausfällen durch Krankheit gelten. Bis zu zwei Wochen pro Halbjahr sollten aus Sicht des BPhD in keinem Fall eine Gefährdung des Ausbildungserfolgs darstellen.

#### **Forderungen**

*Der BPhD fordert die Ausbildungsbetriebe für PhiPs auf, kurze Ausfallzeiten durch Krankheit weder mit Urlaubstagen zu verrechnen noch diese nacharbeiten zu lassen. In den Augen des BPhD gefährden Ausfallzeiten durch Krankheit von weniger als zwei Wochen nicht den Ausbildungserfolg.*

*Der BPhD fordert die Verordnungsgebenden auf, die AAppO dahingehend zu verändern, dass Ausfallzeiten durch Krankheit von weniger als zwei Wochen die Anerkennung des PJ nicht gefährden.*

### **Ausbildungsvergütung**

#### **Hintergründe**

Für eine Apotheke bedeutet die Beschäftigung von PhiPs, Personal und Ressourcen in die Ausbildung zu stecken. Diese Investition zahlt sich jedoch nach kurzer Zeit aus und das Team wird durch eine junge pharmazeutische Fachkraft verstärkt. Das Praktikum stellt nach vier Jahren Studium an einer Universität die letzte Etappe auf dem Weg zur Approbation dar. Dies bedeutet auch, dass PhiPs bereits wertvolles Wissen und Kompetenzen erlangt haben, die sie nun einsetzen können. Sie sind pharmazeutisches Personal mit Hochschulabschluss und dürfen dementsprechend auch viele Tätigkeiten im pharmazeutischen Betrieb ausüben. Dabei bringen Sie das neueste Fachwissen aus der Universität mit, um auch das bestehende Apothekenpersonal über Neuentwicklungen in der Forschung zu unterrichten.

Dies sollte sich auch in der Vergütung widerspiegeln! Nach spätestens drei Monaten sind die PhiPs in der Lage, die meisten Tätigkeiten selbstständig zu erledigen. Im Vergleich zum restlichen Apothekenpersonal ist der Bedarf an Hilfe und Aufsicht selbstverständlich höher, jedoch nicht so hoch, dass die Differenz in der Vergütung durch den Bundesrahmentarifvertrag gerechtfertigt ist.

Bei PhiPs, die ihr komplettes Praktisches Jahr in der Apotheke verbringen, ist das Kosten-Nutzen-

Verhältnis für die Apotheke aktuell noch besser. Eine höhere Vergütung für PhiPs, welche beide Halbjahre in einer Apotheke verbringen, ist aus Sicht des BPhD deshalb angebracht. Gleichzeitig sollten auch vorhergehende Berufsabschlüsse für pharmazeutisch-technische oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte berücksichtigt werden. Das PJ in der Apotheke ist in Vollzeit abzuleisten. Für die öffentliche Apotheke bedeutet dies nach Bundesrahmentarifvertrag in aller Regel 40 Stunden pro Woche. Dies ermöglicht es nicht, zusätzlich zu arbeiten, um Geld für die Lebenshaltungskosten aufzubringen. Dies wird durch die steigenden Lebenskosten vor allem im städtischen Raum und in Großstädten immer mehr zu einem Problem.

### Forderungen

*Der BPhD fordert, die monatliche Ausbildungsvergütung für PhiPs anzuheben. Die Vergütung soll sich in den ersten sechs Monaten mindestens an dem Niveau des jeweils gültigen Mindestlohns orientieren. Für PhiPs, welche länger als sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke ihr Praktikum ableisten, sollte die Vergütung ab dem 7. Monat erhöht werden.*

*Der BPhD fordert PhiPs, welche bereits eine abgeschlossene Ausbildung als pharmazeutisch-technische Angestellte oder pharmazeutische-kaufmännische Angestellte vorweisen können, entsprechend dem Tarif der jeweiligen Berufsklasse zu vergüten. Der BPhD fordert die ADEXA und den ADA auf, die Ausbildungsvergütung in den Gehaltstarifverträgen entsprechend zu erhöhen.*

### Erweiterung der Tätigkeitsfelder

#### Hintergründe

Nach Artikel 44 Absatz 2 der EG-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2003 ist ein sechsmonatiges Praktikum in der öffentlichen Apotheke oder der Krankenhausapotheke abzuleisten. Das Ableisten des PJ ist eingeschränkt auf die öffentliche Apotheke, Krankenhausapotheke, Bundeswehraphotheke, pharmazeutische Industrie und Arzneimitteluntersuchungsstelle oder ähnlicher Anstalten. Analog zur Famulatur stehen Behörden des öffentlichen Rechts, die der Gesundheits- oder Berufsverwaltung dienen, nicht als Option des Ableistens zur Verfügung.

### Forderungen

*Der BPhD fordert die Verordnungsgebenden dazu auf, die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO genannten Ausbildungsstätten um alle Einrichtungen zu erweitern, in denen pharmazeutische Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 BApo stattfinden und eine Betreuung durch eine\*n pharmazeutisch tätigen Apotheker\*In erfolgt.*

### Teilzeit

#### Hintergründe

Das Praktische Jahr ist nach gültiger AAppO ganztägig abzuleisten. PhiPs ist die Option, das PJ in Teilzeit abzuleisten, nicht gegeben. Dies schränkt die Chancengleichheit enorm ein, da individuelle Mehrbelastungen z.B. chronische Erkrankungen, gleichzeitige Pflege eines Familienangehörigen oder die Erziehung eines Kindes parallel zu einem Vollzeitjob kaum zu leisten ist. Hier würde eine Reduktion der Arbeitszeit mit einer entsprechenden Verlängerung des Praktischen (Halb-)Jahres Abhilfe schaffen. Zum Beispiel würde eine Reduktion auf die Hälfte der Stunden eine Verdopplung der Zeit bedeuten.

### Forderungen

*Der BPhD fordert die Verordnungsgebenden dazu auf, die AAppO dahingehend zu ergänzen, die Möglichkeit zur Absolvierung des praktischen Jahres in Teilzeit unter der entsprechenden Verlängerung des Ausbildungszeitraums zu ermöglichen.*

## **Abschlussprüfung**

### **Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

#### **Hintergründe**

Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P3) stellt den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung zum\*zur Apotheker\*in dar. Diese mündliche Prüfung ist für alle angehenden Apotheker\*innen die letzte Hürde vor der Approbation. Dementsprechend sollten die Rahmenbedingungen für diese Prüfung fair und einheitlich gestaltet sein.

Dazu gehört die Zeit zur Vorbereitung. Bei dieser sollte ein bundesweit einheitlicher Mindestabstand zwischen Ende des Praktischen Jahres und Termin der Prüfung gewährleistet werden. Sich neben einem Vollzeit-Job auf die Prüfung vorzubereiten, ist für viele PhiPs eine Herausforderung. Ebenso sollte niemand dazu gezwungen sein, den Urlaub ans Ende des PJs zu legen, um sich in dieser Zeit auf die Prüfung vorzubereiten. Gerade diese Zeit kann durch die Krankheitsregelung stark beschnitten sein (s.o.). Auch das Format der P3 sollte einheitliche Kriterien aufweisen. Eine mündliche Prüfungsform ist hierbei in jedem Fall beizubehalten. Das Format einer mündlichen Prüfung eröffnet den zu prüfenden Personen mehr Möglichkeiten, das erworbene Wissen darzustellen. Gleichzeitig besitzen auch Prüfer\*innen in einer mündlichen Prüfung mehr Freiraum in der Formulierung der Fragen und es kann zu einem guten Fachgespräch kommen.

#### **Forderungen**

*Der BPhD fordert die zuständigen Institutionen der Bundesländer auf, die Prüfung des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung frühestens zwei Wochen nach Ende des Praktischen Jahres anzusetzen, damit genügend Zeit zur Vorbereitung besteht.*

*Der BPhD fordert, das Dritte Staatsexamen als mündliche Prüfung beizubehalten.*

### **Schwerpunkte im dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

#### **Hintergründe**

Durch die Diversität der einzelnen Lehrbetriebe sind die Erfahrungen im Praktischen Jahr für keine zwei angehende Apotheker\*innen die gleichen. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass die einheitlichen Lehrbestandteile des Praktischen Jahres, also der Unterricht und der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, den Lernprozess sinnvoll ergänzen. Das Konzept des praxisbegleitenden Unterrichtes sowie der mündlichen Prüfungen mit den beiden Themengebieten "Pharmazeutische Praxis" und "Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker" bildet dabei einen guten Ansatz, welcher allerdings mit der Zeit und Erfahrung weiterentwickelt werden muss. Die Themengebiete dürfen jedoch nicht nur in Bezug auf die öffentliche Apotheke geprüft werden, sondern individuell nach den Bereichen, in welchen das Praktische Jahr absolviert wurde. Die zu prüfende Person sollte in der Prüfung ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen, welches außerhalb der öffentlichen Apotheke erworben wurde, zu zeigen.

#### **Forderungen**

*Der BPhD fordert die Prüfenden des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung auf, die Schwerpunkte der absolvierten Halbjahre des Praktischen Jahres in der Prüfung ohne Benachteiligung des\*der zu Prüfenden zu berücksichtigen und auch Fragen dazu einzubringen, beispielsweise zu der jeweils geleisteten Tätigkeit im PJ. Als Grundlage hierfür könnte ein NKLP (Nationale Kompetenzorientierte Lernzielkatalog Pharmazie) dienen.*

## Der Praxisbegleitende Unterricht

### Allgemeines

#### Hintergründe

Der Dritte Abschnitt stellt durch die Anwendung des bisher gelernten Stoffes und das Lernen in der Praxis einen wichtigen Teil der pharmazeutischen Ausbildung dar. Der praxisbegleitende Unterricht (PBU) legt die theoretischen Grundlagen und Hintergründe für das Praktikum in der Apotheke. Daher sollte dieser zu Beginn des Dritten Ausbildungsabschnittes stattfinden.

Auch die Formate der Veranstaltung sollten zeitgemäß gestaltet werden. Auf der einen Seite bildet der PBU in Präsenzform eine sehr gute Möglichkeit, mit den Referierenden in den direkten Dialog zu treten, sowohl während als auch zwischen den Vorlesungen. Zudem stellen die zweiwöchigen Blöcke für viele PhiPs eine gute Abwechslung zum Alltag in der Ausbildungsstätte dar und bieten die Möglichkeit, sich mit den ehemaligen Kommiliton\*innen über die bereits gemachten Erfahrungen auszutauschen. Auf der anderen Seite stellt das Vorlesungsformat über acht Stunden am Tag für zwei Wochen keine optimale und zeitgemäße Art der Wissensvermittlung dar. In kurzer Zeit sollen die PhiPs viele Inhalte aufnehmen. Die Pandemie hat gezeigt, dass Inhalte auch anders (z. B. Online-Formate, Aufzeichnungen oder Diskussionsrunden) vermittelt werden können und so auch ein individuelleres und flexibleres Lernen möglich ist, was der Ausbildungsqualität zugutekommen kann. Dementsprechend soll bedacht werden, welche Formate den Unterricht im Dritten Ausbildungsabschnitt am besten unterstützen können. Damit keine zu großen Unterschiede zwischen den Formaten der einzelnen Kammern entstehen, sollten diese sich untereinander austauschen, damit alle von den gemachten Erfahrungen profitieren:

PhiPs sollte es erleichtert werden, auf Wunsch den Kammerbezirk des Dritten Ausbildungsabschnitts zu wechseln. Dies kann beispielsweise durch einen Auslandsaufenthalt oder durch hohe Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten notwendig sein.

#### Forderungen

*Der BPhD fordert, den praxisbegleitenden Unterricht zeitlich dem Beginn des Dritten Ausbildungsabschnittes anzupassen und den ersten Teil des PBU innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zweiten Staatsexamens durchzuführen.*

*Der BPhD fordert die Landesapothekerkammern auf, den Praxisbegleitenden Unterricht konzeptionell zu überdenken. Die Vermittlung des Wissens sollte nicht nur in Präsenz stattfinden, sondern durch digitale bzw. hybride Formate unterstützt werden. Veranstaltungen in Präsenz sollten umso mehr den Wissensaustausch durch Vernetzung und interaktive Formate unterstützen. Die Landesapothekerkammern sollen in dieser Thematik in Dialog treten, um gemeinsam die bestmöglichen Formate zu finden.*

*Der BPhD fordert die Landesapothekerkammern bzw. die Landesprüfungsämter auf, die Möglichkeiten für einen erleichterten Kammerbezirkswechsel während des PBU zu schaffen.*

### **Einführung des AMTS-(Arzneimitteltherapiesicherheit)-Manager-Zertifikates während des PBUs**

#### Hintergründe

Die Pharmazeutischen Dienstleistungen (PDL) stellen aus Sicht des BPhD eine attraktive Ergänzung der Arbeit in der öffentlichen Apotheke dar, in der die mühevoll erlernten pharmazeutischen Kompetenzen zur Anwendung kommen. Damit Apotheker\*innen die PDL auch durchführen können, müssen sie ein AMTS-Manager-Zertifikat (oder Vergleichbares) vorlegen.

Gerade motivierte Jungapprobierende müssten demnach direkt zu Eintritt in die Arbeitswelt eine solche

Weiterbildung beantragen. Als Pflichtseminar durchläuft jede\*r PhiP den PBU, welcher somit Raum und die Chance für genau die Inhalte einer solchen Fortbildung bietet. Jungapprobierte könnten direkt im Anschluss an ihre Approbation mit der Durchführung von PDLs wie der Medikationsanalyse beginnen und Patient\*innen mit ihrer Motivation und Expertenwissen überzeugen.

### **Forderungen**

*Der BPhD fordert die Inkludierung eines AMTS-Zertifikats in den Praxisbegleitenden Unterricht.*

### **Einführung einer freiwilligen Impf-Schulung im PBU**

#### **Hintergründe**

Impfungen zählen zu den essenziellen Präventionsleistungen und sind unersetzlich für die gesamtgesellschaftliche Vermeidung von Infektionskrankheiten. Dass das Impfen in Apotheken signifikant zur Steigerung der Impfquote beiträgt, gilt inzwischen als Konsens. Dass das Impfen in Apotheken signifikant zur Steigerung der Impfquote beiträgt [1], gilt inzwischen als Konsens. Damit frisch approbierte Apotheker\*innen direkt dazu beitragen können, sollte ihnen erlaubt werden eine solche Kompetenz bereits während des PBU zu erwerben. Diese Impfschulungen sollen ausdrücklich freiwillig angeboten werden.

Mehr Informationen hierzu können in den Positionspapieren „Prävention in Apotheken“ sowie „Impfen und Maßnahmen zur Pandemiebewältigung in Apotheken“ des BPhD e. V. nachgelesen werden.

### **Forderungen**

*Der BPhD fordert die Gesetzgebenden auf, PhiPs die Möglichkeit einzuräumen an ärztlichen Impfschulungen teilzunehmen.*

*Der BPhD fordert das Inkludieren einer Möglichkeit zur Teilnahme an einer ärztlichen Impfschulung während des PBU.*

### **Einführung eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses (EHK)**

#### **Hintergründe**

Täglich kommen sehr viele Kund\*innen in die öffentliche Apotheke. Einige davon kommen mit einem Rezept, andere mit einer die Selbstmedikation betreffenden Frage. Sollte hier eine Kundin oder ein Kunde plötzlich Erste Hilfe benötigen, ist Schnelligkeit gefragt. Der Notruf muss gewählt und die richtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen rasch ergriffen werden. Damit in dieser Situation richtig gehandelt werden kann, ist das entsprechende theoretische und praktische Wissen von Nöten. Ein durchgeführter Kurs in Erster Hilfe kann dabei entscheidend und, je nach Fall, auch lebensrettend sein. Apotheker\*innen sollten die Lage kompetent einordnen können, durch regelmäßige Schulung zur Ersthilfe befähigt sein und wissen, welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind.

Die AAppO fordert diese Inhalte für den dritten Abschnitt der pharmazeutischen Ausbildung. So sollen nach Anlage 8 der AAppO während der praktischen Ausbildung „allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe)“ gelehrt und „Maßnahmen der Ersten Hilfe“ (Anlage 15) im Rahmen des Dritten Staatsexamens abgeprüft werden. Wie genau diese Inhalte umgesetzt werden sollen, ist jedoch unklar. Der BPhD sieht hier die explizite Aufforderung, eine Ausbildung zum\*r Ersthelfer\*in (aktuell auf neun Unterrichtseinheiten festgelegt) im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Ausbildung durchzuführen, wie sie auch bei Ärzt\*innen oder PTA Standard ist. Ein solcher Kurs in Erster Hilfe muss die gängigen Themen und Anwendungen behandeln. So ist sowohl das richtige Verhalten bei einem Unfall, aber auch der richtige Umgang mit Vergiftungen wichtiger Inhalt des Kurses. Auch altersentsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel die unterschiedliche Handhabung bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen, müssen Teil des Kurses sein, da Personen aller Altersklassen



in die Apotheke kommen. Da ein EHK die Maßnahmen bei Vergiftungen nur grundlegend thematisiert, sollte im Rahmen des PBU auch hierzu eine theoretische Lehreinheit stattfinden. Hierbei soll der Fokus auf gängigen Vergiftungen im häuslichen Umfeld liegen und explizit Vergiftungen mit Medikamenten besprochen werden.

### **Forderungen**

*Der BPhD fordert eine verpflichtende Teilnahme an einem kostenfrei angebotenen Erste-Hilfe-Kurs für den Erhalt der Approbation. Diese kann und sollte während des PBU erfolgen und in allen Bundesländern vergleichbar angeboten werden.*

*Der BPhD fordert; die Angebote des PBU um theoretische Veranstaltungen zu Maßnahmen bei Vergiftungen im häuslichen Umfeld und insbesondere mit Arzneimitteln zu erweitern, sollte dieser Themenkomplex noch nicht gelehrt werden.*

*Der BPhD fordert das regelmäßige Anbieten von EHK durch die Landesapothekerkammern, um auch über die Ausbildung hinaus das Wissen der Apotheker\*innen zu Maßnahmen der Ersten Hilfe weiterhin auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Bescheinigung für den EHK könne für zwei Jahre gelten und soll danach verpflichtend aufgefrischt werden.*

### **Quellen**

[1] <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2022/daz-23-2022/apotheken-ueberzeugen-durch-kompetenz-und-leichten-zugang>

**Weitere Informationen finden Sie auf [www.bphd.de](http://www.bphd.de).**

